

## Vergaberichtlinien Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Korneuburg (§ 35 Z. 1 NÖ GO 1973)

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch welcher Art immer. Die Stadtgemeinde Korneuburg behält sich daher vor, Wohnungsansuchen nicht zu berücksichtigen.

Alle Angaben werden auf Richtigkeit geprüft. Sollten Falschangaben festgestellt werden, wird das Ansuchen nicht weiter behandelt!

Über einstimmige Vergabevorschläge des zuständigen Ausschusses entscheidet der Stadtrat (§ 35 Z. 22 lit h NÖ GO 1973)

Bei Verfügbarkeit einer adäquaten Wohnung werden Sie zur Besichtigung eingeladen.

Die Größe der Wohnung ist von der Personenzahl (hauptgemeldete Haushaltsbewohner) abhängig.

### Ansuchen um eine Gemeindewohnung - Kriterien

Jede Wohnungsanmeldung wird auf bestimmte Kriterien überprüft.

Für den Erhalt einer Vormerkung und die spätere Zuweisung einer Gemeindewohnung ist die Erfüllung von Grundvoraussetzungen, sowie

- die Bestätigung von Angaben mit Unterlagen bzw. Dokumenten in Kopie

erforderlich. Zudem muss ein begründeter Wohnbedarf vorliegen.

Mögliche besonders zu berücksichtigende Härtefälle sind im persönlichen Gespräch vorzubringen und werden im zuständigen Ausschuss behandelt.

### Voraussetzungen für das Ansuchen und die Zuteilung für Gemeindewohnungen

#### Grundvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz (ohne weitere Meldung - Zweitmeldung) in Korneuburg seit mindestens 5 Jahren
- Mindestalter bei Einreichung: 18 Jahre, ausgenommen sind schwangere oder alleinerziehende Personen
- Einkommen darf die Höchstgrenze nicht überschreiten (siehe Gesamteinkommensobergrenzen)
- Aufrechtes Arbeitsverhältnis von Vorteil
- Hausordnung zur Kenntnisnahme und akzeptieren
- Unterlagen von Antragsteller:innen (sowie allen Haushaltsangehörigen)
- Aktueller Einkommensnachweis

Zusätzlich erforderlich (sofern Dokumente amtlich ausgestellt wurden)

- Mutter-Kind-Pass (Schwangerschaft ist zu belegen)

### Einkommensgrenzen für Gemeindewohnungen

Ab dem 1.7.2019 darf bei Einreichung für eine Gemeindewohnung die **Summe der Bruttoeinkommen (ausgenommen Einkommen aus Lehrlingsentschädigung, Zivildienst, Präsenzdienst, sowie Studenten und Schüler)** aller in die zukünftige Gemeindewohnung einziehenden Personen nachfolgend angeführte Einkommensobergrenzen nicht überschreiten, die jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex mit 1.7. angepasst werden:

### Gesamteinkommensobergrenzen für Gemeindewohnungen

Ab 01.07.2023	Brutto Monatlich (14-mal) Euro	Brutto Jährlich Euro
Eine Person	2.593,44	36.657,96
Zwei Personen	3.864,72	54.106,11
Drei Personen	4.373,61	61.230,45
Vier Personen	4.881,56	68.341,83
Für jede weitere Person	plus 284,97	plus 3.989,63

### Sonstiges

Grundsätzlich haben diese Richtlinien bei allen Vergaben von Gemeindewohnungen innerhalb der Stadtgemeinde Korneuburg Anwendung zu finden.

Bei unleidlichem Verhalten trotz dreimaliger schriftlicher Ermahnung wird die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen.

Bei Unterzeichnen des Mietvertrages ist eine Kautions von zwei Bruttomonatsmieten zu erlegen.

Alle zwei Jahre haben die Wohnungswerber schriftlich ihr Wohnungsansuchen zu erneuern, ansonsten dieses aus der Evidenz genommen wird. Darauf sind die Wohnungswerber ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn ein Wohnungswerber ohne Begründung eine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht annimmt, wird sein Ansuchen rückgereiht. Auf diesen Umstand ist der Wohnungswerber schriftlich hinzuweisen.